



Satzung

§ 1 Name, Zweck, Sitz und Organisationsrecht

1. Die Schachgesellschaft Schönbuch 1982 e.V., im folgenden Gesellschaft genannt, ist eine überörtliche Vereinigung von Schachspielern.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachs als sportliche Disziplin. Die Aktivitäten der Gesellschaft sollen sich entsprechend ihres überörtlichen Selbstverständnisses auf das als Schönbuch bekannte Landschaftsgebiet sowie seiner Randgemeinden erstrecken.
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Tübingen als der bedeutendsten Stadt dieser Region und soll hier stets im Vereinsregister eingetragen sein.
4. Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.
5. Zur Wahrung und Mehrung ihres Zweckes kann sich die Gesellschaft anderen Organisationen anschließen, die auf gleichen Grundsätzen beruhen.

Die Gesellschaft strebt die ständige Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) an. Sie anerkennt nach ihrer Aufnahme für sich und ihre Mitglieder die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände.

6. Zur Wahrung und Mehrung ihres Zweckes kann die Gesellschaft in den Schönbuchgemeinden örtliche Abteilungen bilden. Die Gesellschaft als Gesamtverein vertritt die Abteilungen nach außen. Den internen Sportbetrieb regeln die Abteilungen selbständig, anerkennen jedoch die Satzung der Gesellschaft als verbindlich. Gleiches gilt im Falle des Beitritts von bereits bestehenden Schachvereinen als örtliche Abteilung der Gesellschaft.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft mit Sitz in Tübingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Teilnahme von Meisterschaftswettkämpfen, Einzelmeisterschaften, vereinsinterne Turniere und offene Turniere des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Jedermann, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Gewähr für eine geordnete Mitgliedschaft bietet sowie bereit ist, sich für die Gesellschaft im Sinne dieser Satzung einzusetzen, kann Mitglied werden.
2. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können der Gesellschaft als Jugendmitglieder beitreten. Sie sind bei Wahlen und Abstimmungen über Personen nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Präsidium beantragt werden, das auch über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Präsidium durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Beiträge zu entrichten.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Präsidium beschlossen werden:
 - a) wegen wiederholten absichtlichen Verstoßes gegen Satzung und Gesellschaftsbeschlüsse;
 - b) wegen Handlungen, die gegen die Gesellschaft, ihren Zweck und ihr Ansehen gerichtet sind.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums kann Widerspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Widerspruch muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten erfolgen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet ohne Widerspruch mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschlussbeschluss des Präsidiums erfolgt.

Die Mitgliedschaft endet bei Widerspruch mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliederversammlung über den Ausschluss endgültig beschließt.

Bis zum Ende der Mitgliedschaft sind die Beiträge zu entrichten.

4. Tod bewirkt sofortiges Ausscheiden. Bereits gezahlte Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden zurückerstattet.

§ 5 Ehrungen

Für sportliche Erfolge und besondere Verdienste für und um die Gesellschaft können Mitglieder durch Preise, Urkunden, Ehrennadeln oder in anderer geeigneter Weise sowie durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Verleihung der Stellung eines Ehrenpräsidenten geehrt werden. Die Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- das Präsidium
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Sportleiter, gleichzeitig Vizepräsident
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer.
2. Das Präsidium führt die Gesellschaft und regelt sämtliche Gesellschaftsangelegenheiten, soweit sie satzungsgemäß nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Der Präsident und der Vizepräsident vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

§ 8 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht neben dem Präsidium aus:
 - dem Pressereferenten
 - dem Materialwart
 - dem Jugendleiter

- einem Beisitzer für Sonderaufgaben.

Diese Funktionen werden bei Bedarf mit Mitgliedern besetzt, die vom Präsidium berufen werden. Sie können einzeln oder in ihrer Gesamtheit von Mitgliedern des Präsidiums wahrgenommen werden.

2. Ist der Ausschuss durch Berufung von Mitgliedern gebildet, wirken diese bei der Beschlussfassung des Präsidiums mit gleichem Stimmrecht wie die Präsidiumsmitglieder mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmverteilung des Präsidiums.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft.
2. Die Mitgliederversammlung tagt jährlich im II. Quartal. Die Einladungen sind vom Präsidenten zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung und evtl. Anträgen zu übersenden.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder nach § 3 Ziff. 1, beschlussfähig. Jedes Mitglied hat einfaches Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet, außer bei Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft, mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden alle vier Jahre gewählt. In den Jahren, deren beide letzten Zahlen durch zwei, aber nicht durch vier teilbar sind, werden der Präsident und der Schatzmeister gewählt. In den Jahren, deren beide letzte Zahlen durch vier teilbar sind, werden der Vizepräsident und der Schriftführer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen können, falls kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt, durch offene Abstimmung vorgenommen werden.
5. Eine Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums ist nur möglich bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
6. Bei Entlastungen ruht das Stimmrecht der Beteiligten.
7. Der Vizepräsident hat die Neuwahl des Präsidenten zu leiten. Der neugewählte Präsident übernimmt die weiteren Wahlgänge.
8. Bei Rücktritt oder Tod des Präsidenten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vizepräsidenten innerhalb acht Wochen einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wählt einen neuen Präsidenten für die Restamtszeit. Scheiden andere Präsidiumsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, beruft das restliche Präsidium ein Mitglied kommissarisch für die Restamtszeit.
9. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung zur Beratung kommen sollen, müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingegangen sein.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außer im Fall des § 9 Ziff. 8 vom Präsidenten einzuberufen, wenn 50 vom Hundert der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, evtl. Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Neuwahlen
- des Präsidiums
- zweier Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Beiträge und Art des Einzugs
- Erledigung der Anträge
- Berufungsinstantz für Ausschlüsse.

§ 11 Geschäftsjahr und Kassenführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

3. Die Kassenprüfung wird jeweils für das Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung durch die beiden Kassenprüfer vorgenommen. Sie dürfen nicht dem Präsidium oder dem Ausschuss angehören. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

§ 12 Protokollführung

1. Über jede Mitgliederversammlung und über jede Sitzung des Präsidiums und des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
2. Die Protokolle sind bei der nächsten entsprechenden Sitzung zu verlesen.

§ 13 Die Jugendarbeit

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als der Jugendorganisation der Gesellschaft. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses. Anträge von besonderer Bedeutung des Jugendausschusses können an den Ausschuss zur Beschlussfassung gerichtet werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder nach § 3 Ziff. 1.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

1. Eine Auflösung der Gesellschaft ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Ein Auflösungsbeschluss ist gültig, sofern drei Viertel der Mitglieder der Gesellschaft hierfür stimmen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen der Gesellschaft über das zuständige Oberschulamt öffentlichen Schulen zugeführt, die im Jahre der Auflösung Arbeitsgemeinschaften für Schulschach unterhalten.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 16. April 1982 in Kraft. Sie wurde geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 25. Februar 1983 und die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 23.09.1994.

gez. Zipperer

Präsident

gez. Stein

Vizepräsident